

Ausschnitt aus der Magistratsvorlage vom Mai 2019 zur damaligen Grundsatzentscheidung für die Videoüberwachung des Luisenplatzes..

Gemäß § 14 Absatz 3 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörde zur Abwehr einer Gefahr oder, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und Aufzeichnen.

Tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, dass Straftaten drohen, liegen insbesondere dann vor, wenn bereits in der Vergangenheit zahlreiche Straftaten in dem betroffenen Bereich begangen wurden, mithin ein Kriminalitätsschwerpunkt besteht.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik sind für den Luisenplatz, den Marktplatz sowie für den Bereich um den Hauptbahnhof folgende Häufigkeiten von Straftaten registriert:

Jahr	Tatort	Luisenplatz	Marktplatz	Hauptbahnhof
2014		152	51	43
2015		133	42	33
2016		142	32	35
2017		143	27	37

Im Ergebnis lässt sich aus dieser Statistik erkennen, dass auf dem Luisenplatz ein durchgängig hohes Straftatenaufkommen besteht. Auf dem Marktplatz hingegen lag das Straftatenaufkommen bereits im Jahre 2014 lediglich bei ca. einem Drittel von jenem auf dem Luisenplatz und reduzierte sich bis 2017 nochmals um fast die Hälfte. Auch im Bereich des Hauptbahnhofes ist das Straftatenaufkommen deutlich geringer als auf dem Luisenplatz.

Aus einer Auswertung der Polizei hinsichtlich des Straftatenaufkommens, bezogen auf Delikte, welche der Straßenkriminalität zuzurechnen sind, ergibt sich folgende zahlenmäßige Verteilung:

Straftat	Körperv.	Diebstahl	BtMG	Raub	Bedrohung	Sachbesch.	Sexuald.
2014	38	41	37	3	3	4	0
2015	35	48	22	7	3	4	0
2016	34	49	23	3	4	1	3
2017	37	36	27	1	6	7	0